

Satzung

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Netzschkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (GVBl. Seite 323), in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2258) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. Seite 418, ber. Seite 306), zuletzt geändert am 07. November 2007 (GVBl. Seite 478), hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung vom 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Märkte als öffentliche Einrichtung

Der Wochenmarkt sowie alle anderen Märkte, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Netzschkau dar.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. Haushaltwaren, Glas, Keramik,
5. Textilien, Heimtextilien, Kleintextilien, Schneiderzubehör, Kurzwaren, Schuhe,
6. Korbwaren, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Modeschmuck,
7. Schönheitspflegeprodukte,
8. Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften).

§ 3 Marktplatz, Markttag, Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig auf dem Marktplatz in Netzschkau veranstaltet. Alle anderen Märkte, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen werden auf dem dafür festgelegten Platz veranstaltet.

(2) Der Wochenmarkt wird am Freitag jeder Woche veranstaltet. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag (Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung), so wird der Markt nicht durchgeführt.

Die Bekanntgabe des Tages für alle anderen Märkte, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen erfolgt rechtzeitig.

(3) Der Wochenmarkt ist von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Für alle anderen Märkte, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen wird die Zeit gesondert festgelegt. Bei widrigen Witterungsverhältnissen kann die Marktzeit durch den Marktmeister verändert werden.

§ 4 Standplätze

(1) Waren dürfen nur auf zugewiesenen Standplätzen angeboten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die keine Verkaufswagen sind, bedarf der Genehmigung. Für die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen ist das Gewerbeamt der Stadt Netzschkau zuständig.

(2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister am Markttag. Die Zuteilung ist zu versagen und jederzeit widerruflich, wenn

- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
- der Markthändler oder seine Mitarbeiter und Beauftragten trotz Mahnung und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
- der Markthändler den zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht in Anspruch nimmt,
- der Markthändler die nach § 5 fälligen Gebühren nicht zahlt.

Wird der Standplatz ohne Zuteilung bezogen, kann die Stadt Netzschkau die Räumung verlangen.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(5) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt sein. Die Überschreitung der Bezugs- oder Räumungszeit ist gegenüber dem Gewerbeamt der Stadt Netzschkau anzeigepflichtig.

(6) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. Seite 438), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(7) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 5 Erhebung und Zahlung der Marktgebühren

(1) Der Wochenmarkt wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Standgebühr beträgt je Markttag 2,50 Euro/lfd. m Standfläche. Als Standgebühr für Pkw und Kleintransporter werden 4,00 Euro erhoben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

(2) Für die Bereitstellung eines Elektroanschlusses wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 2,50 Euro/Markttag erhoben.

(3) Mit Inbesitznahme des Standplatzes wird die Marktgebühr fällig. Gebührenschuldner ist der jeweilige Markthändler. Die Bezahlung erfolgt am Markttag beim Marktmeister.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister oder einer beauftragten Person. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Kontrollrechte des Gesundheitsamtes, des Lebensmittelveterinärarnates, des Eicharnates sowie anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Markthändler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Kontrollbehörden auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nur mit Genehmigung möglich.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten ansässigen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu, müssen ungehindert zugänglich sein.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände entsprechend § 56a Abs. 1 Gewerbeordnung zu kennzeichnen:

1. Name des Gewerbebetriebes,
2. Name des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
3. Die Kennzeichnung hat auf Tafeln von einer Mindestgröße von 40 cm x 30 cm zu erfolgen. Die Anbringung der Kennzeichnung ist an der Vorderseite der Stände vorzunehmen und muss von den Marktbesuchern erkennbar sein.

(6) Marktabfälle sind von den Anbietern zu sammeln und am Ende der Öffnungszeiten ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse selbst zu entsorgen. Ein Benutzen der Müllbehälter für diese Zwecke ist untersagt. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7 Markthygiene

Alle zum Verkauf bestimmten Waren müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden.

§ 8 Marktordnung

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

1. das Betteln,
2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
4. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Netzschkau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Netzschkau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Netzschkau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Waren feilbietet, die nicht dem § 2 entsprechen (vgl. auch § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung),
2. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Stadt Netzschkau auf Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt,
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet, den Aufsichtspersonen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie den Kontrollbehörden auf Verlangen keine Warenprobe gibt (§ 6 Abs. 1, 2),
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Genehmigung auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3, 4),
6. Marktabfälle nicht selbst entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichen Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
7. gegen § 7 verstößt,

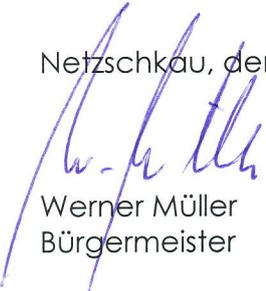
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1),
9. entgegen § 8 Abs., 2 bettelt, den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich in betrunkenem Zustand aufhält, Tiere frei herumlaufen lässt, Wege auf dem Marktplatz verstellt, offenes Licht und Feuer verwendet, Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitführt, den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren außer Kraft.

Netzschkau, den 29. 04. 2010


Werner Müller
Bürgermeister



Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 5 vom 19. 05. 2010